



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 19.08.2016

Federführender Fachbereich/ Aktenzeichen FB 2/

Beschlussvorlage Nr. 0258/2016
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof	29.08.2016	Vorberatung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	05.09.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2016	Vorberatung
Rat	21.09.2016	Entscheidung

Beschlussvorlage

Abwasserbeseitigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2017

18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammabfuhr der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Beschlussvorschlag:

- Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2017 vom 15.07.2016 ohne Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe.
- Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 134.416 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 15.07.2016 wird verwiesen.
- Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2017:

Schmutzwassergebühren

- | | |
|--|---------------------------|
| - Vollanschlusgebühr | 4,56 Euro/ m ³ |
| - Vollanschlusgebühr für Verbandsmitglieder | 2,44 Euro/ m ³ |
| - Klei nei nleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal) | 2,51 Euro/ m ³ |
| - Klei nei nleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Bogruben) und 83,00 Euro/ Abfuhr | 0,51 Euro/ m ³ |

- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben
und 83,00 Euro/ Abfuhr

3,11 Euro/ m³

Niederschlagswassergebühren

unverändert 1,17 Euro/m².

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Wlfried Hlberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2016	2017	Veränderungen		
	Euro	Euro	Euro	in %	
Verwaltungskosten	524.900	517.900	-	7.000	- 1,33 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	588.200	547.800	-	40.400	- 6,87 %
Abschreibung und Zinsen	2.433.300	2.394.400	-	38.900	- 1,59 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.671.100	2.583.700	-	87.400	- 3,27 %
Abwasserabgabe des Landes	1.200	1.200	+/-	0	- 0,00 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	3.600	3.400	-	200	- 5,55 %
Kosten insgesamt	6.222.300	6.048.400	-	173.900	- 2,79 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Mit Einführung von NKF und Weiterentwicklung der Kostenrechnung ist eine neue Zuordnung der Verrechnungsschlüssel vorgenommen worden. In den Folgejahren wurden diese Schlüssel weiter verfeinert und aktuellen Gegebenheiten angepasst.
2. Durch Einsparungen kommt es zu einer Reduzierung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.
3. Durch weiter aktualisierte Wertansätze im Bereich des Kanalnetzes kommt es für 2017 zu einer Minderung der kalkulatorischen Kosten.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es durch Änderungen bei den Umlageschlüsseln sowie neu angepassten Einwohnerzahlen und einer Reduzierung des Fremdwasseranteils zu einer leichten Minderung.
5. Durch die Umstellung des Veranlagungsmodus (rollierendes System) für Schmutzwassergebührenfälle bei der Agger Energie war in den Vorjahren ein fester mittlerer Ablesetag nicht mehr feststellbar. Somit kam es zu einer leichten Verschiebung der Veranlagungszahlen. Zur gleichmäßigeren Planbarkeit wurden die Zahlen der angesetzten Schmutzwassermengen in den Vorjahren aus dem anteiligen Frischwasserbezug von der Agger Energie errechnet.

Bedingt durch die „Rückholung“ der Betriebsführung des Wasserwerkes von der Agger Energie zur Stadt Bergneustadt ab 2016 und den damit verbundenen Umstellungsarbeiten sowie der frühzeitigen Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2017 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2016 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2017 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen der Agger Energie hochgerechnet worden.

6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührenkalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3

KAG NRW innerhalb von 4 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.

7. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 ist der verbleibende Jahresüberschuss der Gebührenerkalkulation 2014 in voller Höhe mit einem Betrag von 122.521 € gebührenmindernd berücksichtigt. Zusammen mit den niedrigeren geplanten Kosten 2017 kommt es für den überwiegenden Anteil der verschiedenen Abgabearten Schmutzwasser zu einer Gebührenerkalkulation

Somit sind die Rechnungsergebnisse (Gebührenerkalkulationen) bis zum Jahr 2014 verwendet.

8. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2017 erfolgt in diesem Jahr wieder in 2 Schritten

8.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearten. Dieser Gebührensatz stellt das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres dar, einschließlich des Rest-Überschusses 2014. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2017 dar.

8.2 Anschließend wird der Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe in der Kalkulation berücksichtigt und führt zu einer Minderung der zu erhebenden Gebühr (laut Anlagen 2a, 3a, 4a und Anlage 5a), die von den Gebührenzahler tatsächlich zu zahlen ist. Dies ist zwingend notwendig da nach § 19 Absatz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz GFG 2011 diese Zuweisung bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW außer Betracht bleibt. Das bedeutet, für die Beantragung des Landeszuschusses in den Folgejahren sind die in Nr. 3.4 kalkulierten und festgesetzten (höheren) Gebührensätze anzusetzen, die ja auch dem tatsächlich benötigten Gebührensatz entsprechen. Bei (fehlerhaftem) Ansatz der in Anlage 5a dargestellten (reduzierten) Gebührensätze würde der Zuschuss zu gering ausfallen bzw sogar ganz entfallen, falls der vom Land für das Jahr festgesetzte Mindestgebührensatz nicht erreicht wird

9. In den Satzungsnachtrag sind sowohl die kalkulierten wie auch die reduzierten Gebührensätze aufzunehmen.

10. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

M t z e i c h n u n g e n			
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum